



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.9 **Aktienrecht; Einsichtsrecht des Aktionärs**

BGE 4C.81/2005 Im Konzern wird das Informationsinteresse des Aktionärs der Muttergesellschaft durch die Konzernrechnung befriedigt.

Im Konzern bezieht sich das Einsichtsrecht des Aktionärs auf die schriftlichen Unterlagen, die sich bei jener Gesellschaft befinden, an welcher er selbst direkt beteiligt ist. Ist er an der Konzernobergesellschaft beteiligt, können dies aber auch vorhandene Unterlagen über die Untergesellschaften sein. Wenn jedoch über die zur Verfügung stehende Konzernrechnung hinaus Einsicht in die Jahresrechnungen der Beteiligungsgesellschaften und die zugehörigen Revisionsberichte verlangt wird, muss der Nachweis erbracht werden, dass diese weitergehenden Informationen erforderlich sind, um die Aktionärsrechte bei der Konzernobergesellschaft sinnvoll ausüben zu können. Ziel der gesetzlichen Verpflichtung zu einer Konzernrechnung ist, dem Aktionär und allenfalls weiteren Kreisen Transparenz über die ganze unter einheitlicher Leitung zusammengefasste Gruppe von rechtlich selbständigen Gesellschaften zu verschaffen. Die Konzernrechnung wird aufgestellt, wie wenn die Obergesellschaft und die Untergesellschaften nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich eine Einheit, ein einziges Unternehmen bilden würden. Demgemäss werden die Einzelabschlüsse zusammengefügt und alle konzerninternen Vorgänge eliminiert (Konsolidierung). Die Rechnung ist so aufzustellen, dass die Vermögens- und Ertragslage des Gesamtunternehmens möglichst zuverlässig bewertet werden kann.

Wenn ein Aktionär nicht nur sein Einsichtsrecht geltend macht, sondern zusätzlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangt, so ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes das Recht an der Generalversammlung auszuüben. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen, den gleichen Informationsstand haben.

Fazit

Ist ein Unternehmen verpflichtet, eine Konzernrechnung zu erstellen und ist der Aktionär nur an der Obergesellschaft beteiligt, so hat er kaum Möglichkeiten, Einsicht in die Beteiligungsgesellschaften zu nehmen. Auch die Hinweise auf die Dividendenpolitik innerhalb des Konzerns oder eine Beteiligung von nahezu 50% an der Obergesellschaft begründen kein zusätzliches Einsichts- und Auskunftsrecht des Aktionärs. Die Stellung des Verwaltungsrates wird damit weiter gestärkt.